



Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

VO/2024/471	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 12.12.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Christine Brinke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
15.01.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
17.03.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die geänderte Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die geänderte Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

Sachverhalt

Am 23.09.2024 ist die aktuelle Fassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten in Kraft getreten.

Zukünftig ist geplant, Fahrten mit Reisebussen zu reduzieren. Stattdessen soll der öffentliche Personennahverkehr vorrangig genutzt werden. Mit verfügbaren Mitteln können dadurch mehr Fahrten gefördert werden.

Aktuelle Zahlen zur Nutzung des ÖPNV im Jahr 2024:

Fahrten zu außerschulischen Lernorten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 2024			
Anzahl Anträge	Anzahl Kinder	Kosten in €	Durchschnittliche Kosten pro Kind
159	3.773	19.383,21	5,14

Fahrten zu außerschulischen Lernorten mit dem Reisebus 2024			
Anzahl Anträge	Anzahl Kinder	Kosten in €	Durchschnittliche Kosten pro Kind
453	22.314	345.553,18	15,49

Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder und Kinder der Familienzentren sollen ein Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit entwickeln und in diesem Zusammenhang lernen den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

Berücksichtigt wurde bei der geplanten Änderung, dass es Grundschulern nach der Schulbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht zumutbar ist länger als 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren. Für Kita-Kinder dementsprechend auch nicht. Das gilt auch für Umstiege und Wege von und zur Haltestelle. Auch die geplante Regelung für ältere Kinder entspricht im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Schulbeförderungssatzung.

Geplante Änderungen im Einzelnen:

1. Ein Zuschuss für eine Fahrt mit dem Reisebus, Kleinbus etc. wird nur gewährt, wenn die Antragsteller begründen können, dass eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
2. Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar, wenn die Beförderungszeit in einer Richtung für Kinder, die nicht schulpflichtig sind, sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier länger als 30 Minuten, für alle anderen länger als 60 Minuten dauert.
3. Ein Umstieg ist nicht schulpflichtigen Kindern und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier nicht zumutbar. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen fünf bis zehn sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zumutbar.
4. Wartezeiten vor und nach der Fahrt sowie beim Umstieg sind keine Fahrtzeit.
5. Eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin als nicht zumutbar, wenn der Weg von der Schule, Kita oder Familienzentrum zur Haltestelle oder zurück in einfacher Entfernung für nicht schulpflichtige Kinder und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier 1,5 km, für alle anderen 3 km überschreitet.
6. Trotz fehlender Zumutbarkeit werden die Kosten für einen Reisebus nicht übernommen, wenn nicht mindestens 90 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden können.

7. Bei einer unwesentlichen Abweichung der Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich zur Fahrtzeit mit einem Reisebus oder Kleinbus etc. ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Nutzung von Bussen und Bahnen spart CO₂-Emissionen und trägt zum Klimaschutz bei.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel für die Förderung der Fahrten zu den außerschulischen Lernorten werden im Haushalt berücksichtigt. Durch die Nutzung des ÖPNV können mit verfügbaren Mitteln mehr Fahrten bezuschusst werden.

Anlage/n:

1	Anlage_2024-12-12_Synopse_AS
---	------------------------------

Richtlinie
des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten
bei dem Besuch außerschulischer Lernorte
und möglicher Ausbildungsstätten

Synopse mit Stand vom 12.12.2024

Aktuelle Richtlinie (23.09.2024)	Neue Fassung ab ...	Erläuterung
<p>Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</p>	<p>Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</p>	
<p>1. Allgemeines</p> <p>Besuche außerschulischer Lernorte sollen dabei helfen, den Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es grundsätzlich keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, Kindertagesstätten – (Kita-)Kinder oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Besuche außerschulischer Lernorte sollen dabei helfen, den Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es grundsätzlich keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, Kindertagesstätten – (Kita-)Kinder oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p>	

<p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Die Fahrten zu den außerschulischen Lernorten sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder und Kinder der Familienzentren sollen ein Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit entwickeln und in diesem Zusammenhang lernen den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Zudem können durch die vorrangige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr Fahrten mit den verfügbaren Mitteln gefördert werden.</p>	<p><u>Neu:</u> Vorrang des ÖPNV</p>
<p>2. Zuwendungszweck</p> <p>Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülerinnen, Schülern, Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen zum Beispiel Besuche von Museen, Theater und andere kulturelle Einrichtungen; landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten und Naturparks.</p>	<p>2. Zuwendungszweck</p> <p>Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülerinnen, Schülern, Kita-Kindern und Kindern der Familienzentren den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen zum Beispiel Besuche von Museen, Theaterⁿ und anderenⁿ kulturellenⁿ Einrichtungen; landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten und Naturparks.</p>	
<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Förderfähig sind die Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-</p>	<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Förderfähig sind die Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-</p>	

Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten.

Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind.

Kosten für Fahrgemeinschaften die Beförderung durch Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.

Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten.

~~Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind.~~ **Übernommen werden die Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden sind. Nur in Ausnahmefällen werden Kosten für Reisebusse, Kleinbusse etc. übernommen.**

Ein Zuschuss für eine Fahrt mit dem Reisebus, Kleinbus etc. wird nur gewährt, wenn die Antragsteller begründen können, dass eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zumutbar, wenn die Beförderungszeit in einer Richtung für Kinder, die nicht schulpflichtig sind, sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier länger als 30 Minuten, für alle anderen länger als 60 Minuten dauert.

Ein Umstieg ist nicht schulpflichtigen Kindern und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier nicht zumutbar. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen fünf bis zehn sind Umstiege mit einer maximalen Übergangszeit von 20 Minuten zumutbar.

	<p>Wartezeiten vor und nach der Fahrt sowie beim Umstieg sind keine Fahrtzeit.</p> <p>Eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin als nicht zumutbar, wenn der Weg von der Schule, Kita oder Familienzentrum zur Haltestelle oder zurück in einfacher Entfernung für nicht schulpflichtige Kinder und Schülerinnen und Schülern bis Jahrgangsstufe vier 1,5 km, für alle anderen 3 km überschreitet.</p> <p>Trotz fehlender Zumutbarkeit werden die Kosten für einen Reisebus nicht übernommen, wenn nicht mindestens 90 % der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden können.</p> <p>Bei einer unwesentlichen Abweichung der Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich zur Fahrtzeit mit einem Reisebus oder Kleinbus etc. ist die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen.</p> <p>Kosten für Fahrgemeinschaften die Beförderung durch Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.</p>	
<p>4. Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung</p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen, Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.</p>	<p>4. Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung</p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen, Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.</p>	

<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumsleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.</p> <p>Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p>	<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumsleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.</p> <p>Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p>	
<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.</p>	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.</p>	
<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.</p>	

<p>Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde unter https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Reisekosten zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p>	<p>Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde unter https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/aus-serschulische-lernorte zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Reisekosten zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p>	
<p>7. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Der Nachweis ist per E-Mail an ASL@kreis-rd.de zu senden.</p>	<p>7. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Der Nachweis ist per E-Mail an ASL@kreis-rd.de zu senden.</p>	

<p>Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt keine Auszahlung mehr.</p> <p>Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages.</p>	<p>Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt keine Auszahlung mehr.</p> <p>Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages.</p>	
<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 23.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>	<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.07.2021 23.09.2024 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>	